



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
AHS-GEWERKSCHAFT

1090 Wien, Lackierergasse 7
Tel: 01/4056148, Fax: 01/4039488
E-Mail: office.ahs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352
www.oegb.at/datenschutz

BMBWF
per Mail

Unser Zeichen: We/Sch

Wien, am 7.3.2024

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung,
Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für
einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024**

Geschäftszahl: 2023-0.716.561

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Ad § 2 Abs. 2 Z 2:

Es sollen u. a. Personen zum Aufenthalt in der Schule berechtigt sein, wenn sie „für Organisationen tätig sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für diese“.

Ohne Präzisierung wäre damit z. B. Personen der Aufenthalt in der Schule gestattet, die extremistischen, demokratiefeindlichen, aber gesetzlich nicht verbotenen Organisationen angehören und deren Gedankengut in der Schule verbreiten wollen. Das ist wohl nicht intendiert.

Ad § 4:

Die AHS-Gewerkschaft bekennt sich dazu, dass Schüler:innen (und auch alle anderen Personen, die sich an der Schule aufhalten) vor allen Arten von Gewalt bestmöglich geschützt werden müssen und dass der bereits bestehende Schutz auch in Zukunft laufend weiterentwickelt werden und weiter verbessert werden muss.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Wege dazu mögen gut gemeint sein, aber eine Aufblähung des bürokratischen Aufwandes, verbunden mit der Schaffung einer neuen Arbeitsgruppe, bedeutet nicht automatisch eine Verbesserung des Schutzes vor Gewalt.

Um ein geeignetes Kinderschutzkonzept zu entwerfen, ist es nicht zielführend, dass an jeder Schule ein Team, das in Bezug auf Sicherheitsfragen aus Amateur:innen besteht, von Grund auf dieselben Überlegungen anstellt, also gleichsam „das Rad neu erfinden“ muss. **Die AHS-Gewerkschaft fordert stattdessen, dass das BMBWF unter Einbeziehung von Expert:innen für Sicherheitsfragen ein Kinderschutzkonzept erarbeitet und allen Schulen zur Verfügung stellt. An der Schule soll dann die Möglichkeit bestehen, dieses vom BMBWF entwickelte Konzept zu modifizieren, falls das aufgrund der Gegebenheiten vor Ort notwendig ist.**

Auf die Mitglieder des Kinderschutzteams kommt erhebliche, zusätzliche Arbeit zu, wenn sie die Aufgaben erfüllen sollen, die in den Erläuterungen angeführt sind.

Die AHS-Gewerkschaft fordert daher

- die **Schaffung eines Kinderschutzteams nicht an der Schule, sondern auf höherer Ebene** unter Einbindung von Schulpsycholog:innen
- dass **Lehrpersonen nur mit ihrer Zustimmung** mit der Tätigkeit im Kinderschutzteam betraut werden dürfen
- **eine dem Arbeitsaufwand entsprechende Abgeltung** der Mehrarbeit, am besten durch eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung
- dass über die Form der Abgeltung unverzüglich **Verhandlungen mit der Gewerkschaft** aufgenommen werden und vor Verlautbarung der Verordnung das Einvernehmen darüber hergestellt wird.

Ad § 6 Abs. 4:

Gem. § 45 Abs. 3 SchUG „kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen“. Eine Verordnung kann diese gesetzliche Norm nicht aushebeln. Zur Vermeidung von Missverständnissen schlägt die AHS-Gewerkschaft daher folgende Formulierung für den ersten Satz vor:

„Wenn das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers mit Krankheit begründet wird, dann ~~kann~~ *können* die Schulleitung, *die klassenführende Lehrperson und die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand* die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangen.“

Diese Regelung hat sich bewährt, weil die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand ihre bzw. seine Schüler:innen in der Regel wesentlich besser kennt als die Schulleitung und weil es insbesondere an größeren Schulen für die Schulleitung ein sehr großer Aufwand wäre, jedem Verdacht auf „Schulschwänzen“ selbst nachgehen zu müssen.

Ad § 10 Abs. 1 lit. b:

Aufgrund der steigenden Verhaltensauffälligkeiten fordert die AHS-Gewerkschaft zum Schutz aller Personen, die sich in der Schule aufhalten dürfen, weitere und wirksamere Erziehungsmittel, um physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt besser begegnen und Opfer dieser Gewalt besser schützen zu können.

Ad § 12 Abs. 2:

Es ist vorgesehen, dass die in Abs. 1 genannten Personen insbesondere „die bekanntgegebenen Wahrnehmungen unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu prüfen“ haben.

Die AHS-Gewerkschaft fordert selbstverständlich eine Prüfung der „bekanntgegebenen Wahrnehmungen“ insbesondere etwa auch zum Schutz „vor falschen Zuschreibungen“, wie es in den Erläuterungen heißt. Allerdings hält es die AHS-Gewerkschaft für unzumutbar, diese Aufgabe Schüler:innen, Lehrpersonen oder anderen Bediensteten der Schule zu übertragen.

Ad § 14 Abs. 2:

Wenn Gewalt gegen Schüler:innen „als wahrscheinlich betrachtet wird“, hat die Schulleitung „nachweislich die Schulbehörde und die Schulpsychologie zu informieren. Alle darüber zu erstellenden Aufzeichnungen und Dokumentationen sind so aufzubewahren, dass nur das Kinderschutzteam und die Schulleitung dazu Zugang haben und ein Zugriff durch Dritte ausgeschlossen werden kann.“

Nach Ansicht der AHS-Gewerkschaft ist – ev. auch in Abs. 1 – eine Ergänzung notwendig, denn es wird wohl nicht intendiert sein, dass die „Aufzeichnungen und Dokumentationen“ weder der Schulbehörde, noch der Schulpsychologie oder den möglicherweise ebenfalls einzuschaltenden Behörden weitergegeben werden dürfen.

Ad § 14 Abs. 3:

„Aufzeichnungen und Dokumentationen sind mit Ablauf des Jahres, in welchem die oder der zuletzt geborene Schülerin oder Schüler, auf den sich die Aufzeichnungen und Dokumentationen beziehen,

das 20. Lebensjahr vollendet hat, jedenfalls aber nach 30 Jahren ab Erstellung der letzten Aufzeichnung, zu vernichten.“

Diese Regelung kann die AHS-Gewerkschaft nicht nachvollziehen. Jünger als fünf Jahre können Schüler:innen nicht sein. Spätestens fünfzehn Jahre danach haben sie ihr 20. Lebensjahr vollendet. Inwiefern ist dann der Einschub „jedenfalls aber nach 30 Jahren ab Erstellung der letzten Aufzeichnung“ in irgendeiner Weise relevant?

Ad § 15 Abs. 1:

Welche Personen von der Wendung „mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule beauftragten Personen“ umfasst werden, ist nicht klar definiert und sollte daher präzisiert werden.

Ad Anlage A (Verhaltenskodex):

Die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Regeln zum respektvollen und wertschätzenden Umgang aller am Schulleben beteiligten Personen werden ausdrücklich begrüßt.

Gem. § 1 Abs. 1 regelt diese Verordnung „das Verhalten, Maßnahmen zur Sicherheit und zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes“. Gem. § 3 Abs. 1 haben sich „alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, [...] nach den Grundsätzen eines verantwortungsvollen und wertschätzenden Umgangs miteinander gemäß Verhaltenskodex (Anlage A) zu verhalten.“

Der Verhaltenskodex (Anlage A) fokussiert allerdings stark auf Schüler:innen: „Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten [...] nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr **und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler**“. (unsere Hervorhebung)

Es kommt aber immer häufiger auch zu Übergriffen gegenüber Lehrpersonen und anderen Mitarbeiter:innen der Schule. Diese Personen haben nach Ansicht der AHS-Gewerkschaft einen ebenso großen Anspruch auf Schutz wie die Schüler:innen. **Die AHS-Gewerkschaft schlägt daher folgende Formulierung vor:**

„nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz ~~der Schülerinnen und Schüler~~ *der von der Grenzverletzung betroffenen Person* und“

Die AHS-Gewerkschaft fordert, dass der letzte Satz („Die Hausordnung hat zumindest drei auf ihre Umsetzung überprüfbare Maßnahmen zur Anwendung dieses Verhaltenskodex zu enthalten.“) gestrichen wird.

Gem. § 44 Abs. 1 SchUG *kann* der Schulgemeinschaftsausschuss (bzw. das Schulforum) eine Hausordnung beschließen, muss es aber nicht. Es gibt daher sicherlich Schulen, an denen keine Hausordnung existiert.

Abgesehen davon ist die vorgesehene Regelung sicherlich gut gemeint, trägt aber eher zum Aufblähen der Bürokratie als zum besseren Umgang miteinander an der Schule bei, zumal es sonst keine Vorgaben gibt, wie eine Hausordnung zu gestalten ist, und es nicht klar ist, wie die geforderte Überprüfbarkeit der Maßnahmen sicherzustellen ist.

Hochachtungsvoll

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag.^a Ursula Göttl e. h.
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent